

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Dorfgebieten MD<sup>1</sup> und MD<sup>2</sup> sind folgende Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig :

### MD<sup>1</sup>

- Ziffer 1 : Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Ziffer 2 : Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- Ziffer 3 : sonstige Wohngebäude,
- Ziffer 5 : Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Ziffer 6 : sonstige Gewerbebetriebe,
- Ziffer 7 : Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke,
- Ziffer 8 : Gartenbaubetriebe,
- Ziffer 9 : Tankstellen

### MD<sup>2</sup>

- Ziffer 3 : sonstige Wohngebäude,
- Ziffer 4 : Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Ziffer 5 : Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Ziffer 6 : sonstige Gewerbebetriebe,
- Ziffer 7 : Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke,
- Ziffer 8 : Gartenbaubetriebe,
- Ziffer 9 : Tankstellen

Im MD-Gebiet mit der Fußnote 1) u. 2) wird die Einzelnutzung "Anlagen für sportliche Zwecke" nach Ziffer 7 des § 5 Abs. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 9 der BauNVO für unzulässig erklärt.

In dem WA-Gebiet mit der Fußnote 1) sind die Immissionsrichtwerte aus dem westlich angrenzenden MD<sup>1</sup>-Gebiet von 60 dB (A) tagsüber und von 45 dB (A) des nachts hinzunehmen.